

Eignerstrategie 2021

des Kantons Luzern für die Luzerner Pensionskasse (öffentlich-rechtliche Anstalt)

Einleitung

Arbeitgeber, die obligatorisch versicherte Arbeitnehmer beschäftigen, müssen gemäss Artikel 11 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen.

Der Kanton Luzern hat eine eigene Vorsorgeeinrichtung, die Luzernern Pensionskasse LUPK, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet (vgl. § 63 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001, Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51). Die LUPK versichert das Personal des Kantons, seiner rechtsfähigen Anstalten und Körperschaften sowie die von den Gemeinden angestellten Lehrpersonen und Fachpersonen der schulischen Dienste. Auch Arbeitgeber, die öffentliche Aufgaben erfüllen, können ihr Personal bei der LUPK versichern.

Die LUPK nimmt untern den Beteiligungen des Kantons Luzern eine besondere Stellung ein (Minderheitsbeteiligung/Interessenbeteiligung). Das von der LUPK verwaltete Vermögen gehört nicht dem Kanton, den Gemeinden oder den angeschlossenen Arbeitgebern, sondern den Versicherten. Bei den Arbeitgeberbeiträgen handelt es sich nicht um Staatsbeiträge, die ein Beitragscontrolling verlangen.

Das strategische Leitungsorgan der LUPK ist der Vorstand. Er setzt sich paritätisch zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitnehmenden und der Arbeitgeber. Die Interessen der Arbeitgeber werden durch die Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter wahrgenommen, die vom Regierungsrat gewählt werden. Der Kanton nimmt im Vorstand der LUPK in erster Linie die Rolle als Arbeitgeber und nicht diejenige als Eigner wahr.

A Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wird vom Regierungsrat gestützt auf § 20e des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 13. September 2010 (SRL Nr. 600) erlassen. Die Eignerstrategie definiert die langfristigen Ziele (Eignerziele), die der Kanton Luzern mit seiner Beteiligung an der LUPK verfolgt. Diese Eignerziele dienen der LUPK als Leitplanken, innerhalb derer sie sich unternehmerisch entwickeln kann. Die Eignerstrategie gilt unbefristet und wird alle vier Jahre überprüft.

Folgende Gesetze bestimmen die Aufgaben, Zuständigkeiten und die Organisation der LUPK:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40),
- Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis vom 26. Juni 2001 (Personalgesetz, PG; SRL Nr. 51): regelt die Rechtsform und Organisation (§ 63), die Höhe der Arbeitgeberbeiträge (§ 63a) und die versicherte Besoldung (§ 63b),
- Reglement der Luzerner Pensionskasse vom 12. Dezember 2013 (LUPK-Reglement; SRL Nr. 135): regelt das Versicherungsverhältnis der Versicherten.

B Ziele der Eigner

I Unternehmerische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- ihren Versicherten und ihren Angehörigen einen umfassenden Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bietet,
- Leistungen anbietet, die über die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen hinausgehen,
- ein modellmässiges Leistungsziel von rund 50 Prozent der versicherten Besoldung im Rentenalter anstrebt,
- eine im Vergleich zu anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und vergleichbaren Unternehmen in der Zentralschweiz attraktive Vorsorgeeinrichtung ist, dies in Bezug auf die Beiträge und die Leistungen,
- bei den neuen Arbeitgebern, die ihre Angestellten bei der LUPK versichern, auf eine gute Risikostruktur achtet,
- die finanzielle Stabilität anstrebt.

II Wirtschaftliche Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- basierend auf ihrer Risikofähigkeit und ihrem periodisch zu überprüfenden Anlagereglement eine mittel- bis langfristig marktkonforme Rendite erreicht,
- ihre Anlagen zur Risikostreuung auf verschiedene Anlagekategorien verteilt und auch innerhalb der einzelnen Anlagekategorien eine Diversifikation sicherstellt,
- für den Performancevergleich für alle Anlagekategorien einen passenden Referenzindex (Benchmark) definiert,
- einen Deckungsgrad von über 100 Prozent anstrebt und eine angemessene Wertschwankungsreserve erarbeitet,
- bei einer Unterdeckung die gemäss LUPK-Reglement möglichen Massnahmen sowie die innerhalb der Eckwerte gemäss Personalgesetz möglichen, effektiven und sozialverträglichen Massnahmen für eine Sanierung ergreift und den Regierungsrat rechtzeitig über die geplanten Sanierungsmassnahmen informiert.

III Politische/Ökologische Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- eine führende Rolle als zukunftsorientierte Vorsorgeeinrichtungen einnimmt,
- eine nachhaltige und ethische Anlagepolitik verfolgt,
- ihr wegweisendes Anlageverhalten weiterführt und ihre Obligationen- und Aktienanlagen periodisch von unabhängigen Experten nach ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) überprüfen lässt,
- ihre Anlagen schrittweise weiterentwickelt, damit diese mit dem Klimaziel netto Null 2050 kompatibel sind,
- in ihrer Immobilienstrategie mehrheitlich Anlagen in der Schweiz berücksichtigt und dabei ein Augenmerk auf ökologische und energetische Aspekte (u.a. Reduktion der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs) richtet, dies bei Neubauten, Sanierungen und dem Betrieb von Liegenschaften,
- ihr Mobilitätsmanagement überprüft und dieses im Sinn der Klima- und Energiepolitik des Kantons Luzern weiterentwickelt (z.B. Förderung mobil flexibles Arbeiten zur Vermeidung

von Verkehr, Verlagerung des durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter verursachten Privatverkehrs auf den öffentlichen Verkehr bzw. auf den Fuss oder Veloverkehr),

- dass die LUPK bis im Mai 2023 einen Entwurf und bis im Mai 2025 einen definitiven Klimabericht erstellt. Der Klimabericht zeigt auf, mit welchen Massnahmen das Ziel der Klimaneutralität erreicht werden kann.

IV Soziale Ziele

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- ihren Mitarbeitenden marktgerechte Arbeits- und Anstellungsbedingungen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bietet,
- sich an das Vergütungssystem des Kantons anlehnt,
- eine Personalpolitik verfolgt, die ethischen Grundsätzen entspricht und Mann und Frau gleichstellt.

C Vorgaben zur Führung

Der Vorstand der LUPK ist das oberste Organ der LUPK. Er nimmt die Gesamtleitung wahr und sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben sowie der Umsetzung der Eignerstrategie.

Der Regierungsrat

- wählt die Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter in den Vorstand der LUPK und achtet darauf, dass beide Geschlechter zu mindestens 30 Prozent vertreten sind,
- beachtet bei der Auswahl der Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter, dass diese alle wesentlichen Arbeitgeber, die ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der LUPK versichert haben, repräsentieren, und aufgrund ihrer Funktion einen direkten Zugang zu den entsprechenden Departements – oder Geschäftsleitungen haben,
- entscheidet über die Entlassung der Arbeitgebervertreterinnen und –vertreter aus dem Vorstand der LUPK.

D Vorgaben zur Kontrolle

Der Regierungsrat erwartet von der LUPK, dass

- die Rechnungslegung in Darstellung und Bewertung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ("true and fair view") der LUPK vermittelt,
- die Rechnungslegung den Bestimmungen von Artikel 48 der Verordnung über die beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV; SR 831.441.1) und der von der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (SWISS GAAP FER) erlassenen Richtlinie 26 entspricht,
- sie Wertschwankungsreserven hält, die mindestens auf den Grundlagen von Artikel 48 BVV2 und von SWISS GAAP FER basieren,
- sie den Regierungsrat über den Geschäftsverlauf und die Erreichung der Eignerziele informiert (Geschäftsbericht),
- sich die Präsidentin/der Präsident des Vorstandes der LUPK zusammen mit der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der LUPK mindestens einmal pro Jahr für eine Aussprache mit dem Regierungsrat trifft.

E Vorgaben zur Effizienz

Der Regierungsrat erwartet, dass die LUPK

- ihre Prozesse effizient organisiert, die Vorteile der Digitalisierung nutzt und ihre Verwaltungskosten pro versicherte Person nicht höher sind als diejenigen des kostengünstigsten Drittels vergleichbarer Vorsorgeeinrichtungen,
- eine Kostentransparenzquote von 100 Prozent ausweist (Abweichungen davon sind in der Jahresrechnung offenzulegen),

- ihre Vermögensverwaltungskosten (in Prozent der kostentransparenten Vermögensanlagen) nicht höher sind als der Durchschnitt einer repräsentativen Vergleichsgruppe von Vorsorgeeinrichtungen.

F Vorgaben zur Transparenz

Der Regierungsrat erwartet von der LUPK, dass sie

- ihre Strategie nach dieser Eignerstrategie ausrichtet,
- bis Ende 2023 über ein anerkanntes Schweizer Datenschutzgütesiegel verfügt,
- die Versicherten und die Arbeitgeber periodisch über den Geschäftsverlauf informiert,
- ihre Geschäftsberichte auf der LUPK-Webseite veröffentlicht,
- im Geschäftsbericht die Grundzüge der Entschädigungen für den Vorstand der LUPK und die Geschäftsleitung der LUPK publiziert,
- im Geschäftsbericht je die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des Vorstands, die Präsidentin/den Präsidenten des Vorstands, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer ausweist.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Eignerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 635 vom 18. Mai 2021 verabschiedet. Sie ersetzt die bestehende Eignerstrategie vom 9. Mai 2017.

Luzern, 18. Mai 2021